

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das
Polizeikooperationsgesetz geändert werden**
(GZ: BMI-LR1340/0019-III/1/2007)

Diese Stellungnahme befasst sich mit den im Entwurf vorgeschlagenen §§ 53a (neu), 58b und 65 des Sicherheitspolizeigesetzes:

- ad § 53a

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Zielrichtung, eine ausreichend determinierte datenschutzrechtliche Grundlage für die zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben notwendigen Datenanwendungen zu schaffen, ist ausdrücklich zu befürworten. Im vorgeschlagenen Gesetzestext sind gegliedert nach Personengruppen (Verdächtige, Opfer, Zeugen,...) konkrete Datenarten (Namen, Adresdaten,...) genannt, wodurch der Eindruck einer genauen Determinierung entsteht. Im Zusammenhang mit allgemeinen Gesetzesbegriffen, durch die der Zweck (z.B.: Vorbeugung gefährlicher Angriffe) oder die Art der Durchführung („mittels operativer und strategischer Analyse“) geregelt werden sollen, erweist sich jedoch diese Determinierung als vage und zu weit dem Ermessen der vollziehenden Organe vorbehalten.

- ad § 58b

Die Einführung wirksamer und angemessener Instrumente zur Verhinderung und Aufklärung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Gewaltdelikten, insbesondere sexuell motivierter Straftaten ist sicherlich zu befürworten. Der vorgeschlagene Gesetzestext geht jedoch weit über den Rahmen hinaus, der zur Überschrift „Zentrale Analysedatei über mit beträchtlicher Strafe bedrohte Gewaltdelikte, insbesondere sexuell motivierte Straftaten“ zu vermuten ist. So soll „verdächtiges Ansprechen von Frauen, Kindern und Jugendlichen“ ausreichen, um eine Person als Verdächtigen mit sensiblen personenbezogenen Daten in diese Datei aufzunehmen, „wenn ein sexuelles Motiv vermutet werden kann und konkrete Anhaltspunkte für eine geplante strafbare Handlung vorliegen“. Es wird dabei weder konkretisiert, was unter konkreten Anhaltspunkten zu verstehen ist, noch eine Qualifizierung geplanter strafbarer Handlungen im Sinne der Überschrift vorgenommen. Weiters sollen diese Daten erst 30 Jahre nach ihrer Aufnahme zu löschen sein.

Insofern ist dieser Gesetzesvorschlag als zu weitreichend und zu wenig den Verwaltungsvollzug determinierend zu kritisieren. Insbesondere sollte ein dringender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person zumindest wegen der Begehung einer mit beträchtlicher Strafe (= mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe) bedrohten Gewalttat Voraussetzung für eine Aufnahme als Verdächtiger in diese Datei sein und eine Löschung bei Einstellung des zu führenden Strafverfahrens oder dessen Beendigung durch Freispruch vorgesehen werden.

- ad § 65

Entsprechend den Aufgaben der Sicherheitspolizei ist der im Sicherheitspolizeigesetz geregelte Erkennungsdienst ein präventives Instrument. Insofern und auch in Hinblick auf die lange Speicherung erkennungsdienstlicher Daten Verdächtiger (im Regelfall bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres) sollen abstrakte statistische Bewertungen einer Rückfallsgefahr nicht für eine erkennungsdienstliche Behandlung ausreichen. Die zur bestehenden Rechtslage vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine konkrete fallbezogene Prognose zu treffen ist, erscheint zweckentsprechend. Ein Verdächtiger, der erkennungsdienstlich behandelt wird, sollte auch nach wie vor über den präventiven Zweck zu informieren sein; nicht zuletzt deshalb, weil eine solche Information präventive Wirkung ermöglicht oder zumindest maßgeblich unterstützt.

Die vorgeschlagenen Änderungen von § 65 Abs. 1 und 5 Sicherheitspolizeigesetz sollten daher nicht umgesetzt werden.

2. Oktober 2007

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit